



Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 16

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

22. April 2021

Amtlicher Teil

Gemeindebücherei

Endlich neue Kinderbücher

Adele und der weltbeste Geheimclub von Sabine Bohlmann

Adeles großer Wunsch wird wahr: Sie gründet einen Club! Mit ihren Geschwistern und ihrer Freundin Martha will Adele Tiere retten. Doch in Adeles Club geht es drunter und drüber. Denn die Regeln besagen: keine Geheimnisse und keinen Streit! Das ist allerdings gar nicht so einfach, wenn alle Chef sein wollen ... Zum Glück halten die acht Kinder aus der Hummelgasse zusammen wie Pech und Schwefel!

Im Wolfswald von Annette Moser

Die Wolfsgeschwister Tara und Lup sind unzertrennlich. Zusammen erkunden sie den Wolfswald mit all seinen Tieren, Höhlen, Bächen und Geheimnissen. Bis zu dem Tag, als dieser fremde Wolf auftaucht. Er behauptet, Lup sei eigentlich sein Sohn, und will ihn mitnehmen! Ist Lup also gar nicht Taras Bruder? Und ist er wirklich von ihren Wolfseltern adoptiert? Tara und Lup beschließen, dass das keine Rolle spielt. Sie wollen auf jeden Fall zusammenbleiben, Tatze drauf! Die beiden reißen aus und ein großes Abenteuer beginnt. Doch als sie Heimweh nach dem Rudel bekommen, müssen sie einsehen, dass es doch besser ist, zusammen mit den großen Wölfen eine gute Lösung für alle zu finden.

Beste Freundinnen halten zusammen von Eva Hierteis

Luzi und Mona sind allerbeste Freundinnen! Aber als sie ein verletztes Kätzchen finden, weiß Luzi einfach alles besser. Mona ist stinksauer – sie will doch nur helfen! Ob sich die beiden wieder vertragen?

Lesenlernen ganz einfach – mit den Erstlesebüchern der Reihe Leselöwen für die 1. Klasse

Kitty Geheimauftrag bei Nacht von Paula Harrison

Nachts schleicht sich Kitty heimlich mit ihren Katzenfreunden ins Museum, um dort eine wertvolle Statue zu bestaunen: den Goldenen Tiger. Doch dann wird die Statue plötzlich gestohlen und die Freunde erhalten einen wichtigen Auftrag: Sie müssen den Täter unbedingt aufspüren! Wird Kitty es schaffen, den Goldenen Tiger noch vor dem Morgengrauen zurückzubringen?

Der Neue in der Klasse von Katja Richert

Emil ist neu an der Schule und hofft, dass er in eine nette Klasse kommt. Aber er soll ausgerechnet neben einem Jungen sitzen, der ihn ärgert. Können sich die beiden doch noch anfreunden?

Die Bücherei kann nur mit vorheriger Terminabsprache besucht werden. Terminvergabe telefonisch unter 07543 9662-53 von Montag bis Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr.

Die Ausleihe und Rückgabe über die „Bibliothek für Schlaflose“ ist weiterhin möglich. Medien können über www.kressbronn.de/buch, per E-Mail, buecherei@kressbronn.de und telefonisch zu den oben genannten Zeiten vorbestellt werden. Es wird um zeitnahe Abholung der Medien aus dem Selbstabholer-Schrank gebeten, da momentan sehr viele Bestellungen anfallen.

Seit dem 1. April 2021 entfallen die Gebühren bei den DVDs.

Seit dem 1. April 2021 gilt zur Begleichung der Jahresgebühr ausschließlich das Sepa-Lastschriftverfahren.

Gemeindenachrichten

Landratsamt Bodenseekreis nimmt zu den Problemen im Zusammenhang mit den „gelben Säcken“ Stellung

In der letzten Zeit kam es wieder gehäuft zu Beschwerden über die Entsorgung der „gelben Säcke“. Die „gelben Säcke“ sind Teil des „Dualen Systems“ bei der Verpackungsentsorgung. Konkret geht es um die haushaltsnahe Sammlung und Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen, die üblicherweise mit dem „grünen Punkt“ gekennzeichnet sind. Dieses System ist privatwirtschaftlich organisiert. Insgesamt sind in Deutschland derzeit zehn verschiedene Systeme tätig. Die regionalen Zuständigkeiten innerhalb des Systems lösen die beteiligten Firmen untereinander aus. Für den Bodenseekreis ist die Firma Reclay Systems GmbH mit Sitz in Köln verantwortlich. Diese Firma hat die Sammlung und Entsorgung der gelben Säcke öffentlich ausgeschrieben und aufgrund des Ausschreibungsergebnisses an die Firma ALBA Süd GmbH & Co. KG in Waiblingen vergeben. Es gibt keinerlei vertragliche Bindungen zwischen der Firma ALBA und der Kreisverwaltung des Bodenseekreises.

Auf der Basis des Verpackungsgesetzes (des Bundes) kann der Landkreis gewisse Rahmenbedingungen vorgeben, die bei der Ausschreibung durch die Systeme berücksichtigt werden müssen. Das betrifft z.B. die Qualität der gelben Säcke. Bei der letzten Ausschreibung hat der Landkreis festere und damit haltbarere Säcke vorgegeben. Auch die Frequenz der Abholung wurde verdoppelt. Die konkreten Abläufe sind dann aber zwischen dem jeweiligen System und dem Auftragnehmer geregelt, im Bodenseekreis also zwischen den Firmen Reclay und ALBA.

Bürger fragen - Bürgermeister antwortet



Wie steht es dieses Jahr um die Seeputzete?

Bürgermeister: Die Seeputzete findet alljährlich im März/April statt. Im letzten Jahr wie auch in diesem Jahr mussten wir sie leider wegen des harten Lockdowns absagen. Natürlich bedeutet das, dass der ein oder andere Müll dann liegen bleibt. Zwar sammelt auch

der Bauhof dankenswerterweise immer wieder Müll auf, aber dieser hat natürlich noch ganz viele andere Aufgaben. Insofern war die Seeputzete immer eine tolle Gemeinschaftsaktion zum Schutz unserer Umwelt und zur Unterstützung des Bauhofes. In diesem Jahr werden wir nun die Corona-Lage abwarten und die Seeputzete ggf. im Frühsommer oder im Herbst nachholen, sobald sich die Corona-Situation wieder etwas entspannt. Wir freuen uns aber natürlich sehr, wenn jemand alleine oder zu zweit Müll aufsammeln möchte. Hierzu können jederzeit gerne Müllsäcke im Bauhof abgeholt und der in der Natur eingesammelte Müll dort auch abgegeben werden.

Mit der Entsorgung der „gelben Säcke“ durch die Firma ALBA kommt es im Bodenseekreis immer wieder zu Problemen. Obwohl das Abfallwirtschaftsamt des Bodenseekreises (AWA) rechtlich keinen Zugriff auf dieses System hat, geht das AWA jeder Beschwerde nach und versucht die Firma dazu zu bewegen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Einflussmöglichkeiten sind jedoch leider begrenzt.

Corona-Wochenrückblick und aktuelle Infos

Am Montagagnachmittag, 19. April 2021 lag die Gesamtzahl der registrierten Corona-Fälle im Bodenseekreis seit Beginn der Pandemie bei 6.239. Als akute Infektionsfälle galten zu Wochenbeginn 662 Personen. 36 Menschen wurden im Zusammenhang mit Covid-19 stationär in den Kliniken im Landkreis behandelt.

Der höchste 7-Tages-Wert je 100.000 Einwohner lag in der zurückliegenden Woche bei 128,3 am Dienstag. Es wurde ein Todesfall im Zusammenhang mit Covid-19 gemeldet.

„Notbremse“ im Bodenseekreis

Seit Montag, 19. April 2021 gilt auch im Bodenseekreis die landeseinheitliche „Notbremse“ und damit unter anderem die Ausgangsbeschränkungen von 21.00 bis 5:00 Uhr sowie schärfere Kontaktbeschränkungen.

Nachfolgend Übersicht über die kreisweiten Regelungen in Abhängigkeit vom Inzidenz-Status

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
 - Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
 - Im öffentlichen Personenverkehr
 - Beim Einkaufen
 - In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
 - In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
 - Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
 - Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
 - Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
 - In Arztpraxen
 - FFP2-/KN95-/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
- Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

* **Ausnahme:** Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Fernunterricht und **kein Präsenzunterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich. Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.

NEU

Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäft des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.





Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf

» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben (nur Friseurdienstleistungen). Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.



Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktagen** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Reisen

Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontakter Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

- ✗ Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Thermen und Saunen



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontakter Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ausflugschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 17.04.2021